



Bezirkshauptmannschaft **Eisenstadt Umgebung**

BH Eisenstadt U., Ing. Julius Raab Str. 1, A-7000 Eisenstadt

Stadtgemeinde PURBACH am Neusiedler See	
eingel.	11. Juli 2025
Zl.	
Bearb.:	Beil.:

Eisenstadt, am 03.07.2025
Sachb.: Mag. Victoria Zukowski
Telefon: 057 600-4113
Fax: 026 82 706-74177
E-Mail: bh.eisenstadt@bgld.gv.at

Zahl: EU-BA-103-144/64-6
eAkt: Austrotherm GmbH

Kundmachung

Betreff: Umgangsbewilligung für einen mobilen RF-Analysator gemäß § 17 Strahlenschutzgesetz 2020

Anlageninhaber: Austrotherm GmbH, Industriestraße 1, 7083 Purbach am Neusiedler See

Anlage: Betriebsanlage zur Kunststoffherzeugung

Standort: KG Purbach am Neusiedler See, GstNr.: 5770/1, 5674/3, 5832/5, 5832/4, 5869/4, 5832/5, 5832/6, 5674/3, 5792, 5770/2, 5769, 5784/2, 5856/3, 5857/3, 5862/3, 5863/3, 5869/3; Industriestraße 1

Kundmachung einer mündlichen Verhandlung für die Änderung der oben angeführten Anlage in der KG Purbach am Neusiedler See, GstNr.: 5770/1, 5674/3, 5832/5, 5832/4, 5869/4, 5832/5, 5832/6, 5674/3, 5792, 5770/2, 5769, 5784/2, 5856/3, 5857/3, 5862/3, 5863/3, 5869/3; Industriestraße 1

am: 21.07.2025, um: 13:00 Uhr

Ort: am Ort der Betriebsanlage

Verhandlungsleiterin: Katja Rumpler

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 bis 83 in Verbindung mit 356 GewO 1994 i.d.g.F. sowie §§ 40 bis 44 AVG.

HINWEISE:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 356 Abs. 3 GewO 1994 und § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Erght an:

den **Bürgermeister** von Purbach am Neusiedler See p.A. Gemeindeamt mit folgenden Hinweisen: in dreifacher Ausfertigung **mit dem Auftrage**, die Kundmachung

- a. an der do. Amtstafel und
- b. in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen.

(Anstelle des Anschlagens in den unter b) angeführten Häusern kann die Kundmachung auch allen Eigentümern und Bewohnern dieser Häuser nachweislich zugestellt werden!)

Die Entwurfsunterlagen sind während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Weiters wird die Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 eingeladen, zum gegenständlichen

Ansuchen bei der Verhandlung oder innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen.

Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die Nachweise der Verständigung der Parteien und Beteiligten sind dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben.

Erght (weitere) an:

1. die Austrotherm GmbH, Industriestraße 1, 7083 Purbach am Neusiedler See, RSb
2. das Amt der Bgld Landesregierung, Abt. 4 - Anlagentechnik, 7000 Eisenstadt, Ruster Straße 135 (DI (FH) Thomas Piller, inkl./exkl. Parie).

Für die Bezirkshauptfrau:
Katja Rumpler

angeschlagen am 16.07.2025
abgenommen am 21.07.2025



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung • A-7000 Eisenstadt • Ing. Julius Raab Str. 1
telefon +43 57 600 4164 • fax +43 57 600-74177 • E-Mail bh.eisenstadt@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>